



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt N.-S., den 30. April.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung, betreffend das Fahren mit Fahrrädern (Velocipeden).

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzial-Rathes für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Radfahrer dürfen andere, als die zum Fahren und Reiten bestimmten Straßen und Wege- und Fußwege benutzen; insbesondere ist ihnen das Befahren der Banquetts, Bürgersteige, Promenaden

Bezüglich der öffentlichen Plätze bleibt jedoch den Ortspolizeibehörden vorbehalten, abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 2. Jedes Fahrrad muß während der Fahrt mit einer helltönenden Glocke und außerdem innerhalb der Zeit eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

§ 3. Innerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften, insbesondere beim Passiren enger Straßen und an Straßenkreuzungen ist langsam zu fahren.

§ 4. Entgegenkommenden oder eingeholten Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern haben die Radfahrer möglichst weit und mit thunlichst ermäßigter Fahrgeschwindigkeit auszuweichen; auch haben sie die Stunde vor Sonnenaufgang die ihnen entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter und Fußgänger durch Glockensignale auf ihre Annäherung rechtzeitig aufmerksam zu machen.

§ 5. Zwei oder mehrere Radfahrer dürfen nur nebeneinander fahren, wenn dies ohne Belästigung und Gefährdung des auf den öffentlichen Straßen und Wegen verkehrenden Publikums geschehen kann; an begegnenden und eingeholten Fuhrwerken und Reitern insbesondere dürfen mehrere Radfahrer immer nur hintereinander in einfacher Reihe vorbeifahren.

§ 6. Auch sonst haben die Radfahrer Alles zu vermeiden, was geeignet wäre, den öffentlichen Verkehr zu stören und insbesondere das Scheuwerden von Pferden oder sonstigen Zugthieren zu veranlassen, wie den Gebrauch langer flatternder Bänder, das Umkreisen von Fuhrwerken und dergleichen.

Bemerken die Radfahrer, daß ein Pferd oder sonstiges Zugthier in Folge ihrer Annäherung scheu- oder unruhig wird, so haben sie langsam zu fahren und erforderlichen Falls von dem Fahrrad vorsichtig abzustiegen.

§ 7. Weitergehende Bestimmungen von Ortspolizei-Verordnungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmung des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 25. März 1891. Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath, von Seydewitz.

Polizei-Verordnung,

betreffend die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Opperln Folgendes verordnet:

Der Abschnitt II und § 85, Absatz 2, des Abschnittes III der Polizeiverordnung vom 23. November 1889 (Extrabeilage zum Amtsblatt 48), betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachstehende Vorschriften:

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

- 1) Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuerficheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebethore, entsprechend den im § 20, Absatz 3 bis 5, gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchficher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20, Absatz 4, kann ausnahmsweise abgesehen werden.
- 2) Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Corridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.
Ausnahmsweise kann bei decorirten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuerficherer Belag hergestellt ist.
Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuerfichere, weder mit Thüren noch sonstigen Oeffnungen versehene Verschlüge abgeschlossen ist. Im Uebrigen sind Verschlüge unter hölzernen Treppen unzulässig.
- 3) Treppenträume und Corridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Stauches versehen sein.
- 4) Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.
- 5) Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.
- 6) Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuerfichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drathneze vorhanden sein.
- 7) Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen in's Freie müssen durch Richtungspeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Thüren müssen nach außen ausschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Corridoren und Treppenträumen nicht behindert wird. Die Thüren im Parkett wie in den Klängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als thunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Thüren, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen, in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügeligen Thüren kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Ranten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

- 8) Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weit gehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

- 9) Treppenpodeste, Flure, Corridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrs- hindernissen freizuhalten.

- 10) Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Corridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

- 11) Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Corridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Corridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraumes gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar in's Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältniß von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

- 2) Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege in's Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang in's Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

- 3) Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

- 4) Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheeren, sowie zu besonderen scenischen Effekten unbedingt nothwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude, noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstige sind.

15) Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16) In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17) Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Centralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a. Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbstthätig zufallenden feuersicheren Thüren oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b. Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c. Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraume zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18) In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19) Für den Betrieb gilt Folgendes:

a. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für unmittelbar bevorstehende Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern u. s. w. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für Feuerungseinrichtungen, statthast.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- oder feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.

c. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden kann.

Im Uebrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

[Hierzu eine Beilage.]

Beilage zum „Neustädter Kreisblatt“ Stück 18.

Neustadt D.-S., den 30. April 1891.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

- d. Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.
- e. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungswand, wenn sich dort der einzige Ausgang in's Freie (vergl. Nr. 12) befindet.
Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Minderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.
Der Raum zwischen der ersten und zweiten Coullisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften frei gehalten werden.
- f. Das Öffnen und Schließen des Schutzhanges oder der Schiebethore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzhang oder die Schiebethore zu schließen und Nachts geschlossen zu halten.
- g. Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.
- h. Im Uebrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Circus-Anlagen.

§ 80. Für bestehende Circus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

- 1) Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.
- 2) Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange vorhanden sind. Im Uebrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Minderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

In Bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des § 52 — und in Bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79, Nr. 11.

- 3) Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 7 sinngemäße Anwendung.

- 4) Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

In Bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlöschrichtungen finden die Bestimmungen des § 79, Nr. 17 und 18, sinngemäße Anwendung

- 5) Für den Betrieb gilt Folgendes:

- a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Circus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden.

- b) In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrissplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen, gelten sinngemäß die im § 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

- 1) In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengänge im Saalparkett 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

- 2) Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personenanzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absätze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.

- 3) In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des § 69 — und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79 Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.

- 4) Die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.

- 5) Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige mit verbrennlichen Coulißen, Soffiten, Hinterhängen oder Verfassstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge, in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der

Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen.

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

- 6) Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der

Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Corridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen, und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

- 7) Für die Einrichtung der Belichtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen § 41, wonach: die Flammen mit Glöden oder Schalen versehen sein müssen, zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

D. G e m e i n s a m e V o r s c h r i f t e n .

- § 82. Für bestehende Theater, Circus-Anlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.
- § 82a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

§ 85, Absatz 2.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. October 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.

Doppeln, den 21. April 1891.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

Nr. 80. Diejenigen Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche mit der Anzeige, daß die Gemeinde-Abgaben-Heberrolle angefertigt und dem Ortsheber zur Einhebung der Abgaben-Beiträge zugestellt worden, noch im Rückstande sind, werden unter Verweisung auf die Anordnung unter Nr. 3 der Kreisblatt-Verfügung vom 17. December v. Js. (Stüd 51 Nr. 236) hierdurch an die Einreichung derselben mit **Frist von 8 Tagen** erinnert.

Neustadt D.-S., den 28 April 1891.

Der königliche Landrath.

Nr. 81. Zu ermitteln und mir anzuzeigen ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Arbeiters Paul Suchy aus Poln.-Rasseltwitz, welcher unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll.

Neustadt D.-S. den 24. April 1891.

Der königliche Landrath.

von Tiele.

Nr. 82. In Gemäßheit des § 13 Nr. 7 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888, zweiter Theil, betr. Controlwesen, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß beim diesjährigen Ersatzgeschäfte

1. der Landwehrmann Josef Augustin in Grabine hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr 2. Aufgebots, sowie

2. die Reservisten Karl Klink in Nieggersdorf, Florian Fischer in Schweinsdorf, Jacob Schneider in Groß-Bransjen, Karl Frgel in Schmitzsch, Robert Riedel in Deutsch-Rasseltwitz, August Maier in Komornik, Johann Maicher in Walzen, Johann Masur in Hinterdorf, Josef Faschenta in Walzen und Paul Luschet in Klein-Strehliß hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt worden sind.

Neustadt D.-S., den 28. April 1891.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Commission des Kreises Neustadt D.-S.
von Tiele, königlicher Landrath.

B e f a n n t m a c h u n g .

Am 25. April wird in Dittersdorf (D.-Schl.) in Vereinigung mit der an dem genannten Orte bestehenden Postanstalt eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet werden.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei dieser Postanstalt, wie folgt, festgesetzt:

- a. an den Wochentagen:
 von 7 bis 11 Uhr Vormittags
 " 2 " 4 " Nachmittags
 b. an Sonn- und Festtagen:
 von 8 bis 9 Uhr Vormittags
 " 12 bis 1 " Nachmittags (nur für den Telegraphendienst)
 " 5 bis 6 "

Doppeln, den 19. April 1891. Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Rehbock.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

N ^o	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt D.S., den 23. April 1891.						Ober-Wogau, den 24. April 1891.						Zülz, den 27. April 1891.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittlerer.		Niedrigster.		Höchster.		Mittlerer.		Niedrigst.	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Weizen	23	20	22	80	22	40	23	—	22	30	21	90	22	35	21	88	21	53
2.	Roggen	21	40	21	10	20	80	20	—	19	50	19	30	20	12	19	88	19	76
3.	Gerste	17	60	16	90	16	20	16	80	15	60	15	10	17	33	16	67	16	00
4.	Hafer	17	20	16	60	16	00	17	00	16	40	16	—	17	00	16	60	16	20
5.	Linse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	7	00	6	80	6	60	4	40	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—

Anzeiger.

Verdingung.

Das Verladen und Vertheilen von 14 000 cbm Kies zur Herstellung der Unterbettung für das 2. Geleise der Strecke Deutsch-Rasselwitz-Schnellewalde soll öffentlich verdingen werden. Die Verdingungs-Unterlagen können in unserem technischen Bureau eingesehen oder gegen postfreie Einsendung von 50 Pfg. von hier unfrankirt bezogen werden.

Die Eröffnung der Angebote, welche versiegelt und mit der Aufschrift: „Verladen von Kies für 2. Geleise Rasselwitz-Schnellewalde“ versehen rechtzeitig einzusenden sind, findet **Sonntabend, den 9. Mai d. J. Mittags 12 Uhr** im Beisein der erschienenen Anbieter in unserem Verwaltungsgebäude statt. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Reisse, den 16. April 1891.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

Sonntag den 3. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr

findet im Glüt'schen Gasthause zu Ober-Wogau die

Kreis-Vereins-Versammlung

zur Unterstützung von Landwirthschaftsbeamten statt, zu welcher um rege Betheiligung ersucht wird.

Vorlagen sind für dieselbe:

1. Neuwahl des Kreisvereins-Vorstandes,
2. Wahl des Delegirten zur General-Versammlung
- und 3. Mittheilung des Jahresberichts für 1890.

Der Kreis-Vereins-Vorstand.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Riegersdorf Band V, Blatt 197, Artikel 158, auf den Namen des Bauers Johann Georg Hofe zu Riegersdorf eingetragene, in Riegersdorf belegene Grundstück

am 23. Juni 1891, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle im Terminszimmer Nr. 4 des Hauptgeschäftsgebäudes versteigert werden.

Das Grundstück ist nur mit 27.96 Mt. Reinertrag und einer Fläche von 1,5540 Hektar zur Grundsteuer veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung I, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 23. Juni 1891, Vorm. 11¹/₄ Uhr an Gerichtsstelle im obenbezeichneten Terminszimmer verkündet werden.

Neustadt D.-S., den 24. April 1891.

Königliches Amtsgericht.

Ein Grundstück

nabe der Stadt bald zu verpachten. Zu erfragen in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche von Babitz Blatt 15 und 17, auf den Namen der verw. Josefa Kaul und deren Kinder Eduard, Josef, Julius, Marie, Theodor, Franz und Anna Kaul zu Babitz eingetragenen Grundstücke sollen auf Antrag des Miteigenthümers, Brauergehilfen Josef Kaul zu Babitz, zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern am 3. Juli 1891, Vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück 15 Babitz ist mit 310 Thl. 75 Cent Reinertrag und einer Fläche von 25 ha 12 a 80 qm zur Grundsteuer, mit 162 Mt. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer, das Grundstück Blatt 17 Babitz von 2 a 40 qm Flächeninhalt mit 18 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 4. Juli 1891, Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle verkündet werden.

Bauerwitz, den 7. April 1891.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters August Glodny in Neustadt D.-S. ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem neuen Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 21. Mai 1891, Vormittags 9 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst Zimmer Nr. 11 anberaumt.

Neustadt D.-S., den 28. April 1891.

Scholz

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Am 22. April habe ich in Neustadt im Hotel zum Kronprinzen Ring Nr. 15 eine Filiale meines

Herren- u. Knaben-Garderoben-Geschäfts

eröffnet.

Ich werde bemüht sein, durch enorme Auswahl, billige Preise, gute reelle Waare mir das gute Renommée am dortigen Plage zu erhalten und weiter zu erwerben, und bitte bei vorkommendem Bedarf um recht lebhaften Zuspruch.

Bestellungen nach Maass

werden unter Leitung meines ersten Zuschneiders aufs eleganteste billigst ausgeführt.

Heinrich Müller aus Neisse.

Lotterie-Anzeige.

Die Erneuerung der Loose zur 3. Klasse muß mit Vorlegung der Vorklassen-Loose bei Verlust des Anrechts bis zum 8. Mai, Abends 6 Uhr planmäßig geschehen.

Neustadt D.-S.

H. Rudolph, Königl. Lotterie-Einnehmer.

17 Regier.-
Empf.
in $\frac{1}{2}$ Jahre.

Prof. Dr. Thomés Flora

von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. 4 Bde. mit 616 vorzügl. Farbendrucktafeln nebst erklärendem Text. Auch in 45 Lieferungen à 1 Mk. zu beziehen. Band I oder Lieferung 1 kann von jeder soliden Buchhandlung zur Ansicht vorgelegt werden. Auf Wunsch monatliche Ratenzahlungen.

Auszeichnungen: 2 goldene Medaillen,
1 silberne sowie 2 Ehrendiplome.

Probeflieferung mit Prospekt gratis.

Gera-Untermhaus.

Fr. Eugen Köhler's Verlagsbuchhandlung.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhmachermeisters und Hausbesizers Berthold Lamm in Neustadt D.-S. ist zur Nachwahl eines Gläubigerausschussesmitgliedens Termin auf

den 9. Mai 1891 Vormittags 9 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst, Zimmer Nr. 11, anberaumt.

Neustadt D.-S., den 23. April 1891.

Scholz,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgericht.

Brennholzverkauf.

Es sollen aus dem Forstschuzbezirk Eichhäusel

Dinstag, den 12. Mai cr.

früh von 9¹/₂ Uhr ab im Stadthause hieselbst

30 rm Stockholz,

276 rm melirte Knüppel,

34 Wellenhundert melirtes Reisig

verkauft werden.

Neustadt D.-S., den 20. April 1891.

Die städtische Forstverwaltung.

Bau-Verdingung.

Der Bau eines Holz- und Wagenschuppens auf der Pfarrei in Zülz, sowie die Ausführung von Reparaturarbeiten am Pfarrhause daselbst sollen verdingungen werden.

Angebote sind bis

Dinstag, den 5. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr

dem Unterzeichneten einzureichen.

Angebotshefte nebst Zeichnungen sind gegen Einsendung von 1 Mark von hier zu beziehen.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Neustadt D.-S., den 16. April 1891.

Der Königl. Kreis-Bauinspektor.
Ritzel.

Die dem Häusler August Klemens in Zellin beigefügte Beleidigung nehme ich zurück.

Zellin, den 26. April 1891.

Ludwig Fleischer.

Mastrvieh-Verkauf.

Sonntag den 3. Mai cr. Nachmittag 3 Uhr sollen im Dominalgehöft zu Drobrau

157 Stück englische Mastlämmer in Losen zu 10 Stück und 7 Stück Mastrindvieh meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Das Vieh hat bis zum 5. Mai cr. auf Gefahr des Käufers Stand.

Das Wirthschafts-Amt.

Das in Bogosch früher mir gehörige Lau'sche

Gasthaus

ist per bald unter günstigen Bedingungen zu verkaufen eventl. zu verpachten.

Näheres zu erfahren bei

D. Camnitzer, Destillation,

Friedland D.-S.

Einen zuverlässigen

Viehwärter

sucht das Dom. Wiese grfl. bei Neustadt D.-S.

Antritt 1. Juli cr.

Das berühmte, amtlich geprüfte

Ringelhardt-Glöckner'sche

Wund- und Heilpflaster*)

heilt alle Geschwülste, Drüsen, Flechten, Entzündungen, Salzfluß, Krebschäden, Knochenfraß, schlimme Fingern, Frostleiden, Brandwunden, Hühneraugen, Hautausschlag, Gicht, Reizen u. s. w. schnell und gründlich.

*) Mit Schutzmarke  auf den Schachte in

ist zu beziehen à 50 und 25 Pf. (mit Gebrauchsanweisung) aus der Ordens-Apothek der barmherzigen Brüder und der Stadt-Apothek in Neustadt D.S., der königl. priv. Apotheke in Zülz, sowie in den Apotheken in Ziegenhals, Leobschütz, Ratscher, Ratibor, Bauerwitz, Oppeln, Dhlau, Krappitz, Reisse, Ober-Glogau u. s. w. Zeugnisse liegen daselbst aus. NB. Bitte genau auf obige Schutzmarke zu achten.

Doppelner Portland-Cement

in verschiedener Packung, auch lose,
offeriren billigst

Gebr. Löwe,
vorm. Ludwig Roeber & Co.

Wichtig für Schweißfüßleidende!

Von meinen rühmlichst bekannten Filzschweiß-
sohlen, in dem Strumpfe zu tragen, die den
Schweißfuß beständig trocken erhalten und
in den engsten Schuhen zu benutzen sind, hält für
Neustadt und Umgegend auf Lager

Herr H. Kulse, Schuhmacher, Niederstr. 132.

Preis pro Paar 50 Pf. 3 Paar 1 Mk. 40 Pf.
Wiederverkäufern Rabatt.

Frankfurt a. D. Robert v. Stephani.

Am 1. April begann ein neues
Quartal der

Wiener Mode.

Jährlich: 24 reichillustrirte Hefte, mit Unter-
haltungsbeilagen, mit 48 color. Mode-
bildern und 12 Schnittmusterbogen.

Schnitte nach Maß gratis.

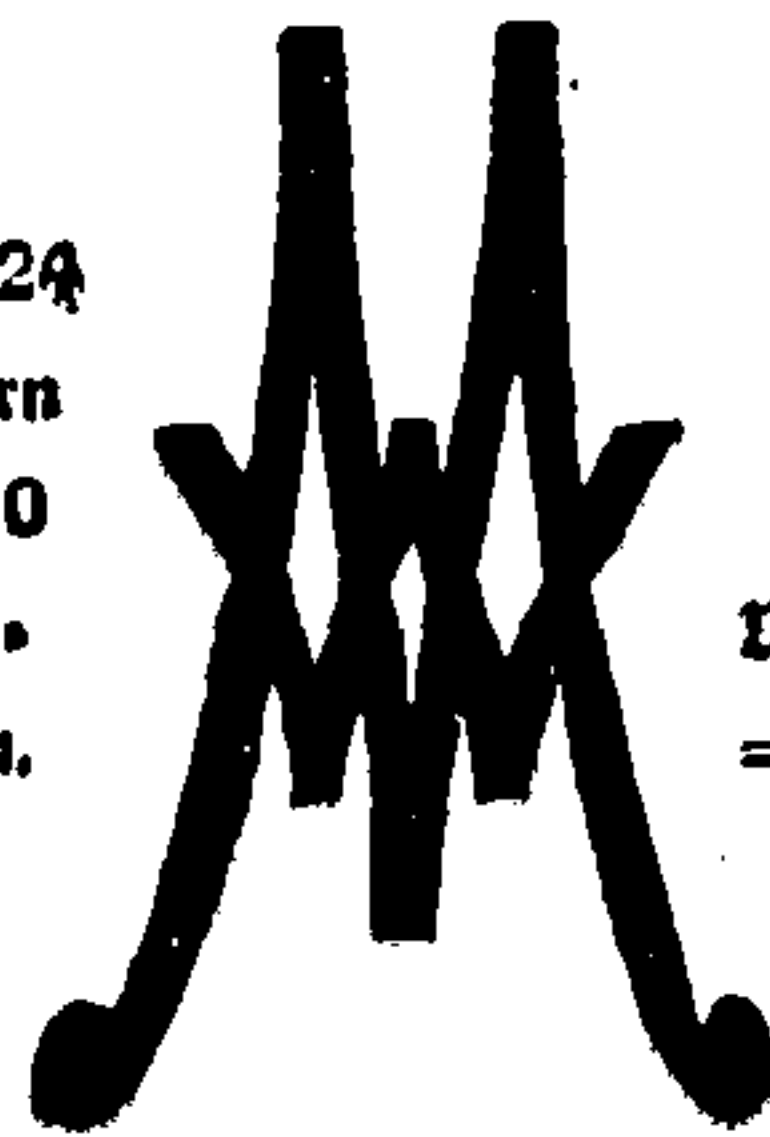
fl. 1,50 vierteljährl. M. 2,50

Probenummern in allen
Buchhandlungen.

Die Modenwelt.

Illustrirte Zeitung für Coilette
und Handarbeiten.

Jährlich 24
Nummern
mit 250
Schnitt-
mustern.



Preis
viertel-
jährlich
Mk. 1,25
= 75 Kr.

Enthält jährlich über 2000 Abbil-
dungen von Coilette, — Wäsche, —
Handarbeiten, 14 Beilagen mit 250
Schnittmustern und 250 Vorzeichnungen. Zu
beziehen durch alle Buchhandlungen u. Post-
anstalten (Stgs. Katalog Nr. 3845). Probe-
nummern gratis u. franco bei der Expedition
Berlin W, 35. — Wien I, Operngasse 3.

„Kurz und gut“ — Die Redaction der illustrierten Zeit-
schrift „Das Neue Blatt“ (Verlag von A. S. Payne in
Leipzig) ist auf den glücklichen Gedanken gekommen, an
Stelle der fast von allen Zeitschriften cultivirten lang aus-
gesponnenen Romane kleine in jeder Nummer abschließende,
mit charakteristischen Illustrationen ausgestattete Erzäh-
lungen, Novellen und Humoresken in den Vordergrund des
Blattes zu stellen, wodurch dem bei Weitem größten Theile
des Publikums, das nicht Zeit hat, sich stundenlang mit den
ausgedehnten Fortsetzungen zu befassen, offenbar ein großer
Dienst erwiesen ist. — Jetzt fängt man an und liest mit
großer Befriedigung die Geschichte sofort zu Ende. Die
nächste Nummer bringt dann wieder eine ganz anders wir-
kende Erzählung, und was für prächtige Cabinetsstückchen
sind es, die das Neue Blatt erworben hat; wenigstens ist
für die seit Ende Februar bis jetzt erschienenen das Prädikat
„kurz und gut“ ganz am Platze, so daß dem Neuen Blatte
nur Glück zu wünschen ist, daß es den werthvollen Gedanken
mit solchem Geschick zur Ausführung bringt. Wie verlautet,
soll der Zuspruch seit dieser Neueinrichtung rapid im-
Wachsen sein.

Was man im Frühjahr thun soll. Alle, welche
an dickem Blut und in Folge dessen an Hautauschlag,
Blutandrang nach Kopf und Brust, Herzklopfen, Schwin-
delanfalle, Müdigkeit etc. leiden, sollten nicht versäumen,
durch eine Frühjahrs-Reinigungskur, welche nur wenige
Pfennige pro Tag kostet, ihren Körper frisch und gesund
zu erhalten. Man nehme das hierzu beste Mittel:
Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen, erhältlich
à Schachtel 1 Mk. in den Apotheken, und achte genau
auf den Namenszug und den Vornamen Richard
Brandt.